

Schilderhebung in der Schweiz so bedeutend geworden, daß Luther sie nicht mehr übersehen durfte. Ein entscheidendes Zusammentreffen beider Reformatoren mußte erfolgen. Die Lehre vom Abendmahl war der Streitpunkt. Einer der früheren Anhänger Luthers, Bodenstein, hatte nämlich die Behauptung aufgestellt, daß lutherische Sakrament des Altars sey auch noch papistischer Götzendienst, die leibliche Gegenwart Christi beim Abendmahl sey zu verwerfen, Christus komme nur zum Gericht wieder. Luther hatte dieser unbiblischen Meinung wegen den Bodenstein verfolgt. Nun nahmen alle schweizerischen Reformatoren diese Ansicht an und erklärten das Abendmahl für eine bloße Erinnerungsfeier. Luther erkannte, daß solche Erklärung der heil. Schrift, folgerichtig ausgebildet, alles Wesentliche in der christlichen Religion aufheben müsse und sprach mit aller Entschiedenheit dagegen. Der Landgraf von Hessen veranstaltete 1529 zu Marburg ein Religionsgespräch zwischen Luther und Zwingli; allein die beiden Führer der Reformation konnten nicht vereinigt werden.

In Deutschland hatten sich schon 1526 die Kurfürsten Albrecht von Mainz und Joachim von Brandenburg und die Herzoge Heinrich und Erich von Braunschweig und Georg von Sachsen, dann der Kurfürst Johann von Sachsen, der Landgraf Philipp von Hessen, die Herzoge von Mecklenburg und Anhalt, die Grafen von Mansfeld, die Stadt Magdeburg und der Herzog von Preußen in Torgau zu einem Bündnisse zur Vertheidigung der neuen Lehre vereinigt. Auf dem Reichstage zu Speier hatten diese Fürsten eine sehr entschiedene Sprache geführt und durchgesetzt, daß spätestens in anderthalb Jahren eine deutsche Nationalsynode gehalten werden sollte. Diese war aber nicht zu Stande gekommen, jeder Reichsstand hatte es mit der Religionsfache nach seinem Belieben gehalten. Da versammelte die Gefahr, welche durch die Türken drohete, die Reichsstände 1529 abermals in Speier. Auch Luther hatte Alles aufgeboten, seinen Anhängern die Hülfe gegen die Türken nahe zu legen. Allein es kam doch keine Einigung zu Stande, und die Religionsangelegenheit wurde vom Reichsregiment dahin entschieden, daß die Anhänger der neuen Lehre in ihrem Bereiche frei walten, aber weiteres Reformiren nicht vornehmen soll-